OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-401076/7/KPe

Datum: Linz, 19. Jänner 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 03.09.2025, GZ: LINZ/925010003792/25, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (belangte Behörde) vom 03.09.2025, GZ: LINZ/925010003792/25, wurde dem Beschwerdeführer zusammengefasst vorgeworfen, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa und einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen am 05.02.2025 um 11:19 Uhr in Linz, A7 Str.km 7,92 Abschnitt Wiener Straße-VOEST, Fahrtrichtung: Unterweitersdorf, somit auf einer mautpflichtigen Bundesstraße, ohne ordnungsgemäße Entrichtung der zeitabhängigen Maut gelenkt zu haben. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes sei weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch für das Kennzeichen des Fahrzeugs eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert gewesen, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sei.

Die belangte Behörde verhängte gem. § 20 Abs 1 BStMG (unter Anwendung des § 20 VStG) über den Beschwerdeführer eine Strafe in Höhe von 150 Euro (17 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und sprach aus, dass dieser einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 15 Euro zu tragen habe.

Zusammengefasst begründete die belangte Behörde, dass für das betroffene Fahrzeug am Tattag im digitalen Mautsystem der ASFINAG keine zu diesem Zeitpunkt gültige (digitale) Vignette registriert gewesen sei.

I.2. Mit Schriftsatz vom 07.10.2025 erhob der Beschwerdeführer durch seine ausgewiesenen Rechtsvertreter binnen offener Frist gegen das Straferkenntnis Beschwerde, beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die ersatzlose Aufhebung des Bescheids, in eventu die Aufhebung des Bescheids und die Zurückverweisung an die belangte Behörde, in eventu die Herabsetzung der Geldstrafe und die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

Begründend brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, dass die Zulassungsbesitzerin (F__) zum Tatzeitpunkt für das Jahr 2025 bereits eine Jahresvignette für das betroffene Fahrzeug ordnungsgemäß erworben und damit die Maut entrichtet zu haben. Die digitale Vignette sei von einem Unternehmen im Fernabsatz erworben worden, sodass die 18-tägige Wartefrist für nicht unternehmerisch tätige Erwerber nicht zur Anwendung komme. Die digitale Vignette sei daher seit dem Kaufzeitpunkt gültig gewesen. Beim Vignettenkauf sei das entsprechende Feld „Unternehmer*in“ nicht aktiv markiert worden. Dies sei aber irrelevant, zumal es sich bei der Käuferin – einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung – nicht um einen Verbraucher iSd § 1 KSchG handle. Auch

sei die Rechnung von der ASFINAG an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgestellt worden, sodass es offensichtlich sei, dass es sich bei der Erwerberin um eine Unternehmerin kraft Rechtsform handle. Ein Verstoß gegen das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 liege daher nicht vor.

I.3. Mit Schreiben vom 08.10.2025 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Weiters wurde am 14.01.2026 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, anlässlich welcher der Beschwerdeführer einvernommen wurde.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens wird folgender Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrundegelegt:

Am 29.01.2025 wurde von und auf Rechnung der F__, FN bbb, im Online-Shop der ASFINAG für das Kfz-Kennzeichen aaa eine Jahresvignette 2025 für Kfz gekauft und auch bezahlt. [Stellungnahme ASFINAG vom 02.09.2025, Behördenakt ON 6, Rechnung vom 29.01.2025, Behördenakt Beilage ./1 zu ON 5] Die F__ ist Zulassungsbesitzerin dieses Fahrzeugs, welches als Firmenfahrzeug für den Unternehmensbetrieb verwendet wird [Einvernahme des Beschwerdeführers, ON 6, Seite 3].

Beim Online-Kaufvorgang wurde das Feld „Unternehmer*in“ nicht aktiv markiert und die Digitale Vignette sohin mit einer 18-tägigen Wartefrist gekauft, sodass das Kfz-Kennzeichen aaa von der ASFINAG mit einem Gültigkeitszeitraum vom 16.02.2025 bis 31.01.2026 im digitalen Mautsystem registriert wurde.

Der Beschwerdeführer hat am 05.02.2025 um 11:19 Uhr, in Linz, A7 Str.km 7,92 Abschnitt Wiener Straße-VOEST, Fahrtrichtung: Unterweitersdorf, den PKW mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen und dem Kennzeichen aaa auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt [Anzeige Behördenakt ON 1, Lenkererhebung Behördenakt ON 3].

Zu diesem Zeitpunkt war auf dem Fahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch eine für den Tattag gültige Digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG für das Kfz-Kennzeichen des Fahrzeugs registriert. [Stellungnahme ASFINAG vom 02.09.2025, Behördenakt ON 6]

Vor Antritt der verfahrensgegenständlichen Fahrt hat der Beschwerdeführer weder die Bestellbestätigung der Vignette kontrolliert noch in die Online-Vignettenevidenz der ASFINAG Einsicht genommen. Nachdem es sich bei dem Fahrzeug um ein Firmenfahrzeug handelt, für welches vom Unternehmen regelmäßig Jahresvignetten gekauft werden, ist der Beschwerdeführer davon ausgegangen, dass das Fahrzeug über eine gültige Digitale Vignette verfügt. [Aussage des Bf, Tonbandprotokoll ON 6, Seite 2]

Die Ersatzmautforderung wurde nicht beglichen. [Stellungnahme ASFINAG vom 02.09.2025, Behördenakt ON 6]

Der Beschwerdeführer ist für zwei nichtselbsterhaltungsfähige Kinder sorgepflichtig und verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.700 Euro. Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt stützt sich auf die jeweils in eckiger Klammer angegebenen Beweismittel. Im übrigen wird der Sachverhalt vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten und ist für das erkennende Gericht nachvollziehbar.

Es ist notorisch und entspricht der allgemeinen Erfahrung des erkennenden Richters, dass der Erwerb einer Jahresvignette im Online-Shop der ASFINAG durch Konsumenten mit einer Wartefrist von 18 Tagen verbunden ist. Wenn die Unternehmereigenschaft des Erwerbers beim Online-Kauf durch Aktivierung des dafür vorgesehenen Feldes nicht bekannt gegeben wird, errechnet sich nachvollziehbar der Gültigkeitsbeginn mit 16.02.2025, welcher exakt 18 Tage nach dem Kaufdatum liegt.

Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse wurde den Aussagen des Beschwerdeführers gefolgt und zwei Sorgepflichten angenommen. In Ermangelung von Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen mussten diese geschätzt werden (vgl. VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. maßgebliche Rechtsvorschriften:

III.1.1 Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)
Gemäß § 1 Abs 1 BStMG ist für die Benutzung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen Maut zu entrichten.

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 2 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der ASFINAG (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 20 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

III.1.2 Bestimmungen der anwendbaren Mautordnung (Version 82)

In Punkt 1.7 („Mitwirkungspflichten“) der anzuwendenden Mautordnung, Teil A, ist u.a. normiert, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechenden Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.

Bei Verwendung der Digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige Digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt (bzw. gelten, sofern das Kraftfahrzeug über mehrere Digitale Vignetten verfügt)

Bei der Vignettenevidenz handelt es sich um ein öffentliches Register, über das jede Person kostenlos durch Eingabe eines Kfz-Kennzeichens abfragen kann, für welchen Zeitraum eine Digitale Vignette oder über eine Digitale Streckenmaut registriert ist. Die Vignettenevidenz ist auf https://evidenz.asfinag.at/ zu finden. (vgl. Punkt 1.1. der Mautordnung)

Punkt 3.2.1.1.1. der Mautordnung regelt den Gültigkeitsbeginn von Jahresvignetten und Zweimonatsvignetten:

> *„Wird die Digitale Jahresvignette oder die Digitale Zweimonatsvignette von Konsumenten im Wege des Fernabsatzes, das bedeutet über den ASFINAG-Mautshop , bezogen, ist der erste Tag der Gültigkeit frühestens der 18. Tag nach dem Bezug. […]*
> *Die Berechtigung zur Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen besteht ab dem ausgewählten ersten Tag der Gültigkeit, frühestens jedoch ab dem 18. Tag nach dem Bezug.“*

Punkt 3.4 der Mautordnung regelt die Besonderheiten bei Bezug einer Digitalen Vignette durch Unternehmer:

> *„Wird die Digitale Vignette oder das Digitale Abo von einem Unternehmer im Rahmen seiner Tätigkeit als Unternehmer bezogen, gelten folgende Besonderheiten: Der Unternehmer hat bei Bezug einer Digitalen Vignette bzw. bei Bezug des Digitalen Abos über den ASFINAG-Mautshop seine Unternehmereigenschaft sowie den Bezug der Digitalen Vignette bzw. des Digitalen Abos im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit zu bestätigen. In diesem Fall besteht kein Rücktrittsrecht und es kann als erster Tag der Gültigkeit der Digitalen Vignette der Tag des Bezugs gewählt werden. Zusätzlich zu den in Punkt 3.2.1.2 angeführten Angaben für den Bezug von Digitalen Vignetten können bzw. müssen bei Bezug im Wert von über 400,00 EUR (brutto) die Daten zum Rechnungsempfänger angegeben werden.“*

III.2. Zur Verwirklichung des objektiven Tatbestands:

Vorauszuschicken ist, dass es sich bei der A7 um eine Bundesstraße (vgl. § 1 Abs. 1 iVm dem Verzeichnis 1 Bundesstraßengesetz) handelt, deren Benutzung mit Kraftfahrzeugen der Mautpflicht unterliegt (§1 BStMG 2002). Die Mauttarife werden von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt (§ 9 Abs 2 BStMG 2002). Die Erlassung der Mautordnung obliegt der ASFINAG (§ 14 Abs 1 BStMG 2002), wobei die Mautordnung im Rang einer Verordnung steht [vgl. VwGH vom 18.06.2003, 2001/06/0173].

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat der Beschwerdeführer am 05.02.2025 um 11:19 Uhr, in Linz, A7 Str.km 7,92 Abschnitt Wiener Straße-VOEST, Fahrtrichtung: Unterweitersdorf, den PKW mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen und dem Kennzeichen aaa gelenkt. Damit hat der Beschwerdeführer mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug eine der Mautpflicht unterliegende Bundesstraße genutzt.

Gemäß § 10 Abs 1 BStMG unterliegt das vom Beschwerdeführer gelenkte Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen der zeitabhängigen Maut. Diese kann entweder durch Ankleben einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens im Mautsystem der ASFINAG erfolgen.

Das Fahrzeug verfügte weder über eine gültige Klebevignette, noch war das Kennzeichen des Fahrzeugs am Tattag im Mautsystem der ASFINAG registriert.

Soweit der Beschwerdeführer darauf verweist, dass von der Zulassungsbesitzerin bereits am 29.01.2025 für das betreffende Kennzeichen eine digitale Jahresvignette 2025 erworben wurde und die verfahrensgegenständliche Nutzung der Mautstrecke am 05.02.2025 – also nach dem Erwerb der Digitalen Vignette – erfolgte, ist aus diesem Umstand für den Beschwerdeführer nichts zu gewinnen. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzgebers kommt es nicht auf den Erwerb oder die Bezahlung der (Digitalen) Vignette an, sondern gilt die Maut erst dann als entrichtet, wenn die Klebevignette (ordnungsgemäß) am Fahrzeug angeklebt oder das Kenneichen im Mautsystem der ASFINAG registriert wurde.

Nach dem festgestellten Sachverhalt war das Kennzeichen des Fahrzeugs am Tattag noch nicht im Mautsystem registriert. Der Umstand, dass an diesem Tag keine Registrierung vorlag, beruhte auf der (zivilrechtlichen) Vereinbarung zwischen der Käuferin der digitalen Vignette und der ASFINAG. Da die Käuferin im Online-Portal ihre Unternehmereigenschaft nicht angegeben hatte, war der Erwerb der digitalen Vignette nur mit einem Gültigkeitsbeginn per 16.02.2025 (also unter Einhaltung einer 18-tägigen Wartefrist) möglich und kam der Vertrag zwischen der Käuferin und der ASFINAG mit diesem Inhalt auch zustande. Der Vertragsschluss unter Zugrundelegung einer 18-tägigen Wartefrist entspricht überdies auch Punkt 3.4. der Mautordnung, welcher vorsieht, dass die Wartefrist nur dann entfällt, wenn der Unternehmer beim Kaufvorgang bestätigt, dass die Digitale Vignette im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit bezieht. Eine derartige Erklärung hat die Käuferin aber nicht abgegeben. Auch wenn der Beschwerdeführer zu Recht darauf hinweist, dass die Käuferin als Gesellschaft mit beschränkter Haftung Unternehmerin kraft Rechtsform ist (§ 2 UGB), bedeutet dies nicht zwingend, dass das Geschäft (Kauf der Vignette) im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit bezogen wird (iSd Punktes 3.4. der Mautordnung) bzw. zum Betrieb des Unternehmens gehört (vgl. § 1 Abs 1 Z 1 KSchG; zur Frage, wann ein

Rechtsgeschäft eines Unternehmens „zum Betrieb des Unternehmens“ gehört: sowie erläuternd dazu: *Krejci* in *Rummel* ABGB[3] § 1 KSchG Rz 24).

Inwieweit der Käuferin im Zuge des Kaufs der Vignette ein (allenfalls anfechtbarer Erklärungs-) Irrtum unterlaufen ist, kann aber im verwaltungsstrafrechlichen Verfahren dahingestellt bleiben: Zum einen ist der Beschwerdeführer nicht Käufer der Vignette – ein (allfälliger) Erklärungsirrtum ist daher nicht ihm, sondern einem Dritten unterlaufen. Zum anderen hat der Beschwerdeführer selbst gegen die Verpflichtung des Punktes 1.7 der Mautordnung verstoßen, die den Lenker (und nicht den Zulassungsbesitzer, Eigentümer oder Käufer der Digitalen Vignette!) verpflichtet, sich von der Mautentrichtung unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes durch Abfrage in der Vignettenevidenz zu vergewissern.

Die höchstgerichtliche Rechtsprechung nimmt eine solche Kontrollpflicht somit nicht bloß im Zusammenhang mit der fahrleistungsabhängigen (vgl. dazu VwGH 25.01.2018, Ra 2016/06/0025), sondern auch hinsichtlich der zeitabhängigen Maut an. Vor diesem Hintergrund begeht ein Lenker bei jeder Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes ohne ordnungsgemäße Entrichtung der zeitabhängigen Maut eine neuerliche Übertretung des BStMG 2002, da er sich jeweils unmittelbar vor jeder Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes aufs Neue von der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut zu überzeugen hätte. (vgl. VwGH 23.03.2022, Ra 2020/06/0156).

Nachdem das gegenständliche Kennzeichen am Tattag nicht im Mautsystem der ASFINAG registriert war (und der Beschwerdeführer auch seiner diesbezüglichen Kontrollpflicht nicht nachgekommen ist) und auch keine gültige Klebevignette am Fahrzeug angebracht war, hat er durch Benützung der mautpflichtigen Bundesstraße A7 mit dem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen den objektiven Tatbestand des § 20 Abs 1 iVm § 10 Abs 1 und § 11 Abs 2 BStMG verwirklicht.

III.3. Zur Verwirklichung des subjektiven Tatbestands:

Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010, mwN).
Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich zusammengefasst vorgebracht, dass er auf die ordnungsgemäße Entrichtung der Maut durch die Zulassungsbesitzerin vertraut habe, welche ihm das Fahrzeug als Firmenfahrzeug zur Verfügung gestellt hat. Dem ist entgegenzuhalten, dass dem Beschwerdeführer vorzuwerfen ist, nicht seiner Verpflichtung nachgekommen zu sein, sich in der Vignettenevidenz über die Mautentrichtung zu vergewissern. Diesbezüglich hat der Beschwerdeführer

keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Derartige Umstände sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Dem Beschwerdeführer ist es nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte der Beschwerdeführer damit nicht glaubhaft machen.

III.4. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Mildernd ist die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu werten. Zur Bemessung der Strafhöhe ist zu bemerken, dass die belangte Behörde im angefochtenen Straferkenntnis unter Anwendung des ao. Milderungsrechtes (§ 20 VStG) ohnehin die gesetzliche Mindeststrafe um die Hälfte unterschritten hat.

Eine weitere Reduktion der Strafe ist damit ohnehin nicht möglich.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Um von der Bestrafung abzusehen bzw. eine Ermahnung iSd § 45 VStG zu erteilen (wie in der Beschwerde beantragt) müssen gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG sowohl die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat als auch das Verschulden der Beschuldigten gering sein, die Voraussetzungen müssen somit kumulativ vorliegen (vgl. VwGH vom 20. Juni 2016, Ra 2016/02/0065).

Von geringem Verschulden im Sinn des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (z.B. VwGH vom 27. Februar 2019, Ra 2018/04/0134 unter Verweis auf VwGH vom 7. April 2017, Ra 2016/02/0245). Die Benützung einer mautpflichtigen Straße, ohne die Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, stellt aber exakt jenes Verhalten dar, das nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG 2002 verpönt ist, weshalb im gegenständlichem Fall von „geringem Verschulden“ gerade nicht gesprochen werden kann.

Es entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs unter Verweis auf die auf die Erläuternden Bemerkungen (RV 562 BlgNR 26. GP) zu § 29 Abs. 3 BStMG idF BGBl. I Nr. 45/2019, dass "*die Bedeutung des durch die Strafbestimmungen des BStMG geschützten Rechtsgutes im Hinblick auf die Höhe des im BStMG vorgesehenen Strafrahmens (für die Verwaltungsübertretungen gemäß § 20 und 32 Abs. 1 zweiter Satz beträgt die Mindeststrafe 300 € und für alle Verwaltungsübertretungen beträgt die Höchststrafe 3 000 €) nicht gering im Sinne des § 33a Abs. 1 VStG ist*". Diese Wertung des Gesetzgebers ist auch bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG ausgesprochen werden kann. (vgl. zuletzt Ra 2024/06/0204 vom 06.02.2025).

Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH vom 20. November 2015, Ra 2015/02/0167).

III.5. Kosten:

Bei diesem Ergebnis ist dem Beschwerdeführer gemäß §52 Abs 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren in Höhe von 20% der verhängten Strafe, mindestens aber € 10, aufzuerlegen.

III.6. Zum Antrag auf aufschiebende Wirkung:

Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird angemerkt, dass einer Beschwerde gemäß § 41 VwGVG bereits ex lege aufschiebende Wirkung zukommt. Ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist daher weder vom Gesetz vorgesehen noch aus Rechtschutzüberlegungen notwendig, sodass dieser zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner